

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Prüfungsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgewerkschaften



Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Zugpreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postabteilungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Arig, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 17, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 63

Interaktionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgezeigte Anzeigenzeile 10 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Zusammenlegung von Brauereien. — Entkupferung. — Die Bayerischen Ausführungsbestimmungen.

In der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung“ Nr. 35 vom 11. Februar wird über eine Verschärfung der Entkupferung im Braugewerbe im Zusammenhang mit den Zusammenlegungsmassnahmen folgendes gesagt:

Das Reichswirtschaftsamt hatte seinerzeit auf die Protestkundgebung der Brauereiverbände vom 1. Dezember die weitere Durchführung der zwangswweisen Zusammenlegung eingestellt, weil die Brauereien geltend gemacht hatten, daß der Zweck der Zusammenlegung, die Gewinnung des Braukupfers, im Wege freiwilliger Ablieferung rascher und vollkommener erreicht werden könne. Daraufhin war die freiwillige Stupferablieferung organisiert worden. Eine Anzahl von Brauereien hat zwar der Aufforderung in jeder Weise entsprochen; manche sind sogar über die Verpflichtung weit hinausgegangen. Da jedoch ein Teil von Brauereien sich der Verpflichtung zur Kupferablieferung zu entziehen suchte, konnte das Gesamtergebnis der freiwilligen Ablieferung nicht den Erwartungen entsprechen, die an die einstweilige Einstellung der Zusammenlegung geknüpft waren. Als Folge davon ist, wie wir hören, eine Verordnung der Metallmobilmachungsstelle in Vorbereitung, wonach den stillgelegten Brauereien das Braukupfer ohne Rücksicht auf Ersatzbeschaffung enteignet werden soll. Zunächst ist zwar nur an die stillgelegten Betriebe gedacht; falls das Ergebnis jedoch noch nicht ausreicht, soll auch auf Brauereien zurückgegriffen werden, die noch im Betriebe sind. Diese werden durch die Kriegsamtsstellen in Verbindung mit der Metallmobilmachungsstelle als stillzuliegende bezeichnet werden. Das würde für das Braugewerbe weit verhängnisvoller sein als die Zusammenlegung durch die Bundesratsverordnung. Im Hinblick darauf hat das Reichswirtschaftsamt die systematische Zusammenlegung schon jetzt so weit vorbereitet, daß sie im Bedarfsfall ohne Aufschub durchgeführt werden kann. Die kürzlich gemeldete Ernennung der Zusammenlegungskommissare und die Bildung bzw. Bestätigung der Bezirks- und Zusammenlegungsausschüsse steht damit in Zusammenhang. Es ergibt sich daraus, daß es sich für das Braugewerbe heute nicht mehr lediglich darum handelt, durch beschleunigte Ablieferung der Kupferborrate die Zusammenlegung abzuwenden, sondern daß die direkte Entnahme des Braukupfers unmittelbar bevorsteht. Da hiervon naturgemäß in erster Linie diejenigen Brauereien betroffen werden, in denen noch reichliche Kupfermengen vorhanden sind, so richten sich die Folgen dieser Maßnahme direkt gegen die Betriebe, die der Verpflichtung zur freiwilligen Kupferablieferung nicht oder nicht in der erforderlichen Weise nachgekommen sind.

Das „Berliner Tageblatt“ vom 12. Februar (Nr. 79) macht darauf aufmerksam, daß eine Verfügung angekündigt wird, nach der die stillgelegten Brauereien sich zu einem von der Metallmobilmachungsstelle festzusetzenden Termin nicht um Ersatzbeschaffung bemühen dürfen, damit die Ersatzbeschaffung für die im Betriebe bleibenden Brauereien zunächst einmündig erledigt werden kann.

Die Bayerischen Ausführungsbestimmungen zur Zusammenlegung von Brauereibetrieben sind jetzt auch erschienen. Die besonders interessierenden Paragraphen sind folgende:

§ 1. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 der Verordnung des Bundesrats ist das Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußeren, das die erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Kgl. Ministerien trifft.

§ 2. Zusammenlegungskommissare werden in München, Würzburg, Nürnberg und Ludwigshafen für die in der Anlage aufgeführten Zusammenlegungsbezirke bestellt.

§ 3. Die Kommissare führen die Bezeichnung „Zusammenlegungskommissär für das Braugewerbe

zu...“, die Ausschüsse die Bezeichnung „Bezirksauschuß (Zusammenlegungsausschuß) für das Braugewerbe zu...“, die Vertrauensleute die Bezeichnung „Vertrauensmann der Brauereiarbeiter bei dem Bezirksauschuß (Zusammenlegungsausschuß) zu...“.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissär bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorsitzende der Ausschüsse wird von dem Zusammenlegungskommissär bei der Ernennung der Mitglieder bezeichnet. Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen und nimmt die ihm gegenüber abzugebenden Erklärungen entgegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Wege schriftlicher Einladungen. Zu jeder Sitzung sind der Zusammenlegungskommissär sowie die Vorstände der in Betracht kommenden Distrikts-Verwaltungsbehörden einzuladen. Der Kommissär, der von ihm abgeordnete Vertreter sowie der Vertreter der Distrikts-Verwaltungsbehörde haben beratende Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Zusammenlegungskommissär kann dem Ausschuß nähere Anweisungen über das von ihm zu beachtende Verfahren geben.

§ 5. Die Aufforderung an den Bezirksauschuß zur Einreichung des Zusammenlegungsplanes sowie die Einreichung des Planes und seine Mitteilung an die Brauereibetriebe und den Vertrauensmann erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Einwendungen gegen den Plan sind schriftlich geltend zu machen.

Der festgesetzte Plan wird von dem Kommissär unterschrieben vollzogen; eine von ihm beglaubigte Abschrift ist dem Vorsitzenden des Bezirksauschusses und des Zusammenlegungsausschusses sowie den bei diesen Ausschüssen bestellten Vertrauensmännern durch eingeschriebenen Brief mitzutellen.

§ 6. Der Zusammenlegungskommissär wird hiermit auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 („Reichs-Gesetzblatt“, S. 604) ermächtigt, von Brauereibetrieben seines Bezirkes Auskunft über die für die Zusammenlegung in Betracht kommenden Verhältnisse zu verlangen sowie etwa erforderliche Nachprüfungen im Sinne des § 3 der angezeigten Verordnung vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen.

§ 7. Eine beglaubigte Abschrift der vom Zusammenlegungskommissär festgesetzten Bedingungen des Lohnverhältnisses ist den beteiligten Brauereibetrieben durch eingeschriebenen Brief mitzutellen.

Die Satzung einer gemäß § 6, Absatz 1, Nr. 2, der Verordnung errichteten Gesellschaft ist von dem Zusammenlegungskommissär auf Kosten der Gesellschaft im „Kgl. Bayer. Staatsanzeiger“ bekanntzumachen.

§ 8. Bei zusammengelegten Brauereibetrieben ist für die Höhe des Malzaufschlagssatzes nicht die in der fortarbeitenden Brauerei insgesamt verbrauchte Malzmenge, sondern die Malzmenge entscheidend, die auf jede einzelne der zusammengelegten Brauereien entfällt (Artikel 5, Absatz 9 des Malzaufschlag-Gesetzes vom 18. März 1910). —

I. Zusammenlegungskommissär in München.

Zusammenlegungsbezirke:

1. Augsburg: Magistrat Augsburg; Bezirksämter Augsburg, Schwabmünchen, Zusmarshausen, Wertingen, Friedberg, Altdorf.

2. Dillingen: Magistrat Günzburg, Dillingen, Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen; Bezirksämter Günzburg, Krumbach, Dillingen, Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen.

3. Kempten: Magistrat Kempten, Lindau; Bezirksämter Kempten, Markt-Oberdorf, Füssen, Sonthofen, Lindau.

4. Landshut: Magistrat Freising, Landshut; Bezirksämter Freising, Landshut, Kottenburg, Hilshausen, Dillingen.

5. Mindelheim: Magistrat Kaufbeuren, Memmingen, Neu-Ulm; Bezirksämter Kaufbeuren, Mindelheim, Memmingen, Illertissen, Neu-Ulm.

6. München-Stadt.

7. München-Land: Bezirksämter München, Wolfratshausen, Tölz, Wiesbad, Ebersberg, Erding, Dachau.

8. Passau: Magistrat Passau; Bezirksämter Pfarrkirchen, Griesbach, Passau, Wegscheid, Wolfstein.

9. Rosenheim: Magistrat Traunstein, Rosenheim; Bezirksämter Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim, Aibling.

10. Wasserburg: Bezirksämter Wasserburg, Mühldorf, Altdorf, Egenfelden.

11. Weiskirchen: Magistrat Landsberg; Bezirksämter Garmisch, Schongau, Weiskirchen, Landsberg, Starnberg, Fürstentumbrud.

II. Zusammenlegungskommissär in Würzburg.

Zusammenlegungsbezirke:

1. Aschaffenburg: Magistrat Aschaffenburg; Bezirksämter Mittenberg, Obernburg, Marttheidenfeld, Lohr, Gemünden, Alzenau, Aschaffenburg.

2. Bamberg: Magistrat Bamberg; Bezirksämter Ebern, Staffelstein, Vichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I und II.

3. Kitzingen: Magistrat Bad Kitzingen; Bezirksämter Hofheim, Königshofen, Kellrichtstadt, Neustadt a. S., Brückenau, Kitzingen, Hammelburg.

4. Kitzingen: Magistrat Kitzingen; Bezirksämter Lohr, Kitzingen, Gerolzhofen, Hahfurt.

5. Würzburg: Magistrat Würzburg, Schweinfurt; Bezirksämter Würzburg, Kitzingen, Schweinfurt.

III. Zusammenlegungskommissär in Nürnberg.

Zusammenlegungsbezirke:

1. Amberg: Magistrat Amberg; Bezirksämter Sulzbach, Amberg, Burglengenfeld, Neunburg v. W., Waldmünchen, Nöding, Cham.

2. Ansbach: Magistrat Ansbach, Rothenburg o. L., Dinkelsbühl; Bezirksämter Ansbach, Uffenheim, Rothenburg o. L., Feuchtbrunn, Dinkelsbühl.

3. Bayreuth: Magistrat Kulmbach, Bayreuth; Bezirksämter Teuschnitz, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Bayreuth, Pegnitz.

4. Deggendorf: Magistrat Deggendorf; Bezirksämter Viechtach, Deggendorf, Bischofs, Regen, Grafenau.

5. Erlangen: Magistrat Erlangen, Forchheim; Bezirksämter Neustadt a. A., Scheinfeld, Erlangen, Gochsstadt a. A., Forchheim.

6. Gunzenhausen: Magistrat Weizenburg i. B., Schwabach; Bezirksämter Gunzenhausen, Weizenburg i. B., Hilpoltstein, Schwabach.

7. Hof: Magistrat Hof; Bezirksämter Bunsfelde, Rehau, Hof, Naila, Münchberg, Bernau.

8. Ingolstadt: Magistrat Ingolstadt, Eichstätt; Bezirksämter Weingries, Niedenburg, Rainburg, Ingolstadt, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Eichstätt.

9. Nürnberg: Magistrat Nürnberg, Fürth, Neumarkt; Bezirksämter Nürnberg, Fürth, Hersbruck, Lauf, Neumarkt.

10. Regensburg: Magistrat Regensburg; Bezirksämter Regensburg, Stadtamhof, Parsberg, Rellheim.

11. Straubing: Magistrat Straubing; Bezirksämter Mallersdorf, Straubing, Vogen, Landau a. S., Nöding.

12. Weiden: Bezirksämter Wobenstein, Neustadt a. d. W.-A., Tirschenreuth, Kemnath, Eichenbach, Rabburg, Oberveichtach.

IV. Zusammenlegungskommissär in Ludwigshafen.

Zusammenlegungsbezirke:

1. Ludwigshafen a. Rh.: Bezirksämter Ludwigshafen a. Rh., Frankenthal, Gomburg, St. Ingbert, Zweibrücken, Birkenfeld.

2. Kaiserslautern: Magistrat Landau; Bezirksämter Kirchheimbolanden, Rodenhäuser, Kusel, Kaiserslautern, Bergzabern, Landau, Germersheim, Dürkheim, Neustadt a. S., Speyer.

Ueber die Notwendigkeit der Frauenorganisation

schreibt Gertrud Hanna: Wie für Staat und Gesellschaft im allgemeinen, so bleiben für die Arbeiterbewegung im besonderen bei der Einrichtung unseres Wirtschaftslebens nach dem Kriege eine Menge von Aufgaben zu lösen, die wir heute weder alle noch voll übersehen können. Das aber kann man wohl heute schon annehmen: Obwohl es nicht an Arbeiten fehlen wird, die notwendig gemacht werden müßten — man denke nur an die jahrelang auf das allernotwendigste beschränkt gebliebenen Reparaturen und unterlassenen Neuanfassungen im Verkehrsgewerbe, in bezug auf Kleidung, Hausrat, kurz allen Gegenständen des täglichen Bedarfs —, so wird doch zunächst bei Beendigung des Krieges eine riesige Stodung unseres Wirtschaftslebens eintreten. Die Betriebe sind zum größten Teil auf die Herstellung von Heeresbedarf eingerichtet. Die Umstellung auf den Friedens-

bedarf wird infolge des Fehlens vieler Rohstoffe nicht so schnell vor sich gehen wie seinerzeit die Umstellung auf den Kriegsbedarf. Zum mindesten während dieser Zeit wird eine große Arbeitslosigkeit herrschen, noch verstärkt durch die Millionen rückkehrender Kriegsteilnehmer, mag deren Entlassung auch langsam erfolgen.

Nun warten freilich schon viele jetzt in Arbeit stehende sehnsüchtig auf den Moment der Rückkehr der Kriegsteilnehmer zu den Arbeitsplätzen, um ihrerseits die Plätze verlassen zu können. Der Krieg hat durch das Hilfsdienstgesetz Männer zu Arbeitsleistungen gezwungen, die früher nicht gearbeitet haben, und die auch, wenn der Zwang aufhört, ihr früheres Leben wieder aufnehmen wollen. Ferner arbeiten heute zahlreiche Frauen nur, weil ihre Männer, die sonst die Familie allein ernährten hatten, jetzt Kriegsdienste leisten. Alle diese werden gern freiwillig die Arbeitsplätze räumen. Die Frauen aber können dies nur, wenn ihre Männer wieder Arbeit und ausreichenden Verdienst gefunden haben.

Dem werden mancherlei Schwierigkeiten entgegenstehen. Noch immer waren Zeiten großer Arbeitslosigkeit den Unternehmern willkommene Gelegenheiten für einen Druck auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Während der großen Krise 1908 schrieb ein Unternehmerblatt, daß die Zeiten großer Arbeitslosigkeit für die Unternehmer einen Prozeß der Gesundung und Erholung bedeuten. Es fragt sich deshalb, ob bei Beendigung des Krieges das Unternehmertum den zurückkehrenden Kriegsteilnehmern so ohne weiteres die Plätze öffnen will, auf denen während des Krieges weibliche Arbeitskräfte zu niedrigeren Löhnen, als sie den Männern gezahlt werden, beschäftigt waren. Die freiwillig verlassenen Arbeitsplätze reichen als Arbeitsgelegenheit aber keineswegs für alle Kriegsteilnehmer aus. Ein großer Teil muß als arbeitslos übrig bleiben, und er wird vermehrt durch die aus der bisherigen Beschäftigung nach Aufhören der Seeresaufträge Entlassenen. Die Schär der Arbeitslosen wird aus Männern und Frauen bestehen und wird von Seiten der Unternehmer dazu benutzt werden, ihre schon wiederholt während des Krieges geäußerten Forderungen nach Abbau der Kriegslöhne, die auf „ein normales Maß“ zurückgebracht werden sollen, in die Praxis umzusetzen. Zu befürchten ist, daß die arbeitslosen Frauen dazu in weit höherem Maße die Hand bieten als die arbeitslosen Männer, weil sie in weit geringerem Maße organisiert sind als die letzteren.

Schon jetzt wird in Rücksicht auf die uns bevorstehende Situation versucht, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die uns über die schlimmste erste Zeit nach dem Kriege hinwegheben sollen. Auch die Arbeiterorganisationen haben bereits Vorschläge unterbreitet, die sowohl die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Seeresdienst, wie auch die Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens auf den Friedenszustand und die Unterstützung der auf der Strecke bleibenden Opfer berücksichtigen. Die Durchführung aller dieser Vorschläge erfordert eine Anerkennung der Organisationen der Arbeiter an allen Stellen, die dafür in Frage kommen, nicht zuletzt eine Anerkennung seitens der Unternehmerorganisationen. Daß es aber noch immer Unternehmer und Unternehmerverbände wie auch Behörden gibt, die mit Arbeiterorganisationen nicht verhandeln wollen, kommt daher, weil noch immer ein großer Teil der Arbeitskräfte den Organisationen fernsteht. Vor allen Dingen sind es die arbeitenden Frauen. Von ihnen gehört erst ein kleiner Prozentsatz den Organisationen an. Darum kann ihnen gegenüber noch immer mit einem gewissen Recht behauptet werden, sie seien nicht als Vertretung der gesamten Arbeiterschaft zu betrachten und könnten keine Garantie dafür übernehmen, daß die mit ihnen getroffenen Abmachungen auch innegehalten werden.

Gerade die auf Erwerb angewiesenen Frauen aber hätten es nötig, an den Arbeiterorganisationen einen Schutz zu haben in der uns bevorstehenden schweren Zeit der Übergangswirtschaft, die gerade ihnen in mehr als einer Beziehung besonders schwer sein wird. Soweit bis jetzt zu übersehen ist, wird während dieser Zeit die Arbeitsgelegenheit für Frauen besonders knapp sein. Die Arbeiten, die in Angriff genommen werden können, werden an die Körperkräfte der Arbeitenden derartige Ansprüche stellen, daß Frauen ihnen nicht gewachsen sind. Für die Arbeitsgelegenheiten, die als Domäne der Frauenarbeit galten, fehlt es an Rohstoffen. Dazu kommt, daß sich während des Krieges trotz aller Anerkennung der Arbeitsleistungen der Frauen eine Stimmung gegen sie gebildet hat, die erst ganz zum Ausbruch kommen wird, wenn unter den überflüssigen Arbeitskräften ein Kampf um den Arbeitsplatz entbrennt. Dann kann sich die vorhandene Mißstimmung gegen die Frauennarbeit, deren Ursache die Tatsache ist, daß sie überall billiger entlohnt wird wie Männerarbeit, leicht in Haß gegen die arbeitenden Frauen umwandeln, wie wir ihn aus früheren Zeiten her kennen. Heutigentags hätte er aber schlimmere Folgen. Heute sind die Frauen in weit höherem Maße auf außerhäusliche Erwerbsarbeit angewiesen als jemals früher. Heute würde ein solcher Zustand von den organisierten Unternehmern aber auch ganz anders ausgenutzt werden als früher. Der einzig leidtragende

Teil bei einem solchen Kampfe wäre die Arbeiterschaft, und zwar sowohl die Männer wie auch die Frauen. Um zu vermeiden, daß nach dem Kriege ein Kampf der Geschlechter um den Arbeitsplatz entbrennt, anstatt daß Männer und Frauen der arbeitenden Bevölkerung gemeinsam für günstige Arbeitsbedingungen wirken, muß versucht werden, in der uns noch zur Verfügung stehenden Zeit die den Organisationen noch fernstehenden weiblichen Arbeitskräfte zu gewinnen.

Wortruf.

(An die Mädchen und Frauen in unserer Berufsgruppe.)

Ihr, die in diesem Kriege,
Viel Leid schon habt erfahren,
Ihr Mädchen und ihr Frauen,
Ihr müßt' zur Fron heran.

Der Bräutigam und die Männer,
Sind draußen in der Schlacht,
Damit zu Haus die Weiben
Beschützt und treu bewacht.

C denkt daran, ihr Frauen,
Was jene für euch tun,
Und wirkt in ihrem Geiste,
Tretet bei der Organisation.

Sie, die da draußen kämpfen,
Sie sind dem Kampf gewohnt,
Weil sie im Wirtschaftskampfe
Schon ihre Kraft erprobt.

Nun folget ihren Spuren,
Tretet ein in den Verband,
Damit das einst Errungene
Ihnen bleibet als Bestand.

Es gibt auch weitere Kämpfe,
Um höheren Lohn und Recht,
Damit das heiß Erstrittene
Ihn neues wird vermehrt.

Drum all ihr Mädchen und Frauen,
Tretet ein in den Verband,
Vereinzelt seid ihr machtlos
Geschlossen ein starker Bund.

Wenn wieder heim sie kommen,
Die früher für euch gesorgt,
Wie werden sie sich freuen,
Daß ihr dem Ruf gefolgt.

Gelbern, 5. Februar 1918.

Repus.

Anrechnung der Kriegsdienstzeiten als Beitragszeiten in der Angestelltenversicherung. Die Angestelltenversicherung, die seither nur dadurch bekannt geworden ist, daß für sie Beiträge entrichtet werden mußten, gewährt nunmehr auch Hinterbliebenenrenten und für weibliche Versicherte Ruhegelder, wenn die vorgeschriebenen 60 Beitragsmonate als Wartezeit nachgewiesen werden. Nach dem Gesetz werden Militär- und Kriegsdienstzeiten auf diese Wartezeiten nicht angerechnet. Es muß aber hinzugefügt werden, daß diese Härte durch eine Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 teilweise beseitigt worden ist. Diese bestimmt, daß die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen als Beitragszeiten angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet werden brauchen. Diese Bestimmungen gelten vom 1. August 1914 an. Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versicherungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor den Kriegsdiensten geleistet worden ist. Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für freiwillige Versicherung. Diese seinerzeitige Bundesratsverordnung, die jetzt erst Bedeutung erlangt, ermöglicht, daß nunmehr auch für Kriegsteilnehmer von der Angestelltenversicherung Hinterbliebenenrenten gezahlt werden, wenn die tatsächlich entrichteten Beiträge und die Kriegsdienstzeiten mindestens 60 Beitragsmonate ergeben. Das ist nur für Todesfälle möglich, die nach dem 1. Januar 1918 eintreten.

Bedingte Rente. Eine in weiteren Kreisen noch nicht genügend bekannte Einrichtung ist die bedingte Rente. Vielfach gelangen Leute zur Entlassung, die krank sind, aber eine im Gesetz vorgesehene dauernde Rente nicht erhalten können, weil bei ihnen eine Dienstbeschädigung nicht vorliegt. Fälle dieser Art werden im Laufe der Zeit immer zahlreicher werden, deshalb ist es sehr angebracht, darauf hinzuweisen, daß im Falle dringender Bedürftigkeit eine bedingte Rente bis zu 50 Proz. der Vollrente gewährt werden kann. Diese bedingte Rente hat den Zweck, dem Entlassenen den Übergang in die bürgerlichen Verhältnisse zu erleichtern. Die in Frage kommenden Dienststellen sind vom Kriegsministerium angewiesen worden, in allen Fällen, in denen eine dauernde Rente nicht gewährt werden kann, zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit gegeben ist, die bedingte Rente zu bewilligen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Zum Wiederaufbau der Handelsflotte. — Anteil der Reederei an den Kosten. — Kapitalkosten. — Schiffsbetriebskosten. — Die Jagd nach Kohle. — Entwicklung des Fisch-Handels. — Raschensfabriken. — Brauereien.

Der Reichsausschuß, der dem Reichszentralrat Vorschläge für die Gewährung von Beihilfen zum Wiederaufbau der Handelsflotte zu machen hat, ist nunmehr ernannt worden. Neben den Vertretern der Regierung sind Mitglieder des Reichsausschusses: Direktor des Deutschen Lloyd Prof. Dr. Pagel in Berlin, ehemaliger Direktor der Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft Alfred Jatzke in Hamburg und seemannlicher Vizepräsident des Vorstandes der Seevereinigungsjahre Redakteur Paul Müller in Hamburg. Aus der dem Reichsausschuß zugehörigen stehenden Beiräte wird nach Bestimmungen des Direktors der Hamburg-Amerika-Linie H. Muldermann der auf die Reederei entfallende Anteil an den Baukosten der neuen Schiffe sich auf mindestens den ursprünglichen Anschaffungswert der verlorenen Schiffe stellen. Die Reedereien müßten demnach also für die Wiederherstellung ungefähr dasselbe Kapital aufwenden, das sie vor Jahr und Tag für ihre im Kriege verlorenen Schiffe bereits angewandt haben. Zurückzuführen ist dieses Verhältnis auf die bedeutend gestiegenen Baukosten. Die Direktor Muldermann im „Hamburger Fremdenblatt“ weiter mitteilt, haben die Werften das an dieser Stelle schon vor längerer Zeit erörterte Nebeneinkommen geschlossen, nur noch unter gleichen Bedingungen „in Regie“ bauen zu wollen, also Bauten nicht mehr zu festgesetzten Preisen zu übernehmen, sondern nur zum Selbstkostenpreis zuzüglich von Aufschlägen für Unkosten, Regie und Gewinn, so daß das ganze Ergebnis des Baues, der Konjunktur für Baustoffe und Arbeitslöhne auf die Reederei abgewälzt wird. Die Neubauten werden bei den Reedereien voraussichtlich mit einem Beitrag zu Baukosten, der sich aus der Summe der Zuwerte der verlorenen Schiffe und etwa der ursprünglichen Kosten dieser verlorenen Schiffe ergibt. Da es nur in Ausnahmefällen möglich sein wird, diese Auswendungen durch neues Kapital zu decken, müssen sie aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden, dazu auch die gesamten Kosten für die bereits vor dem Kriege in Auftrag gegebenen Neubauten, weil das Beihilfengesetz für dies nicht eintritt. Die Betriebseinnahmen aber müssen zunächst mit beträchtlich verringertem Schiffsraum und in einem geschädigten Geschäft erzielt werden, so daß man den alten Friedensmaßstab an die Frachten nach dem Kriege nicht anlegen darf. Die Frachten müssen wesentlich die Kosten einbringen.

Zur Verstärkung der Schiffbauaktivität sind noch eine ganze Reihe anderer Aktionen eingeleitet, zu denen auch Gründungen von Schiffsbetriebsbanken gehören. An einer dieser Gründungen sind die Dresdener Bank, die Nationalbank für Deutschland und der Berliner Handelsgesellschaft beteiligt. Das neue Unternehmen wird die Form einer Aktiengesellschaft erhalten. Die zur Beilegung erforderlichen Mittel werden, ebenso wie bei den Hypothekendarlehen, durch Pfandbriefe beschafft werden, deren Zinsfuß wohl jenen der Kriegsdarlehen nicht überschreiten müssen. Zu einer in Hamburg bereits gegründeten Schiffsbetriebsbank wird das Berliner Unternehmen in keinem Zusammenhang stehen. Seine Tätigkeit wird sich in der Hauptsache auf die Fluss-, Binnen- und Küstenschiffahrt erstrecken. Gegenüber den Meldungen eines Blattes, daß das Reichswirtschaftsamt die Zentralisierung der Schiffsbetriebsbanken in Berlin wünschte, ist jüngst erklärt worden, daß das Amt den Gedanken der Errichtung einer Zentralbank nicht verfolgt, sondern vielmehr das Nebeneinanderbestehen mehrerer derartiger Institute in den verschiedenen Teilen des Reichs bei angemessener Beschränkung der Zahl als zweckmäßig anerkennt.

Durch eine vom Bundesrat am 17. Januar erlassene Verordnung über die Veräußerung von Kauffahrtschiffen, Binnen- und Küstenschiffen und Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften aus Ausland sind die bisher schon ergangenen Bestimmungen strenger gefaßt und erweitert worden. Neu ist das Verbot der Veräußerung von Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Binnenschiffahrtsgesellschaften, die in jeder Beziehung mit den deutschen Seeschiffahrtsgesellschaften gleichgestellt sind. Ferner sind die bisherigen Vorschriften über die Veräußerung von Kauffahrtschiffen und Binnen- und Küstenschiffen dahin ergänzt worden, daß nicht nur der Verkauf an Ausländer verboten ist, sondern auch der Verkauf an Deutsche, die nicht im Deutschen Reich wohnen oder ihren dauernden Aufenthalt haben sowie an Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben oder deren Kapital zum größten Teil Ausländern zusteht.

Nach wie vor wird von den verschiedensten Zweigen der Großindustrie, vor allem aber von der Eisenindustrie, zur Sicherung ihres Brennstoffbezugs die Angliederung von Kohlenbetrieben betrieben. Die Handelskammer zu Düsseldorf meint in ihrem Jahresbericht, daß dieser Jagd nach der Kohle, an der sich im niederrheinischen Gebiet sogar Schweden ohne Erfolg und niederländische Kreise mit Erfolg beteiligt haben, auf deutscher Seite wohl auch die Furcht vor der Monopolisierung und der späteren wesentlich höheren Belastung von Eigentumsübergängen durch Steuererleichterung zugrunde liegt. — Zum Erwerb der Rüge der Gesellschaft „Unser Reich“ erhöhten die Mannesmann-Nobenerwerke ihr Kapital um 14 Millionen auf 86 Millionen Mark.

Das Beispiel einer ungemein raschen und umfangreichen Konzernbildung bietet die Entwicklung der Friedrichshafen- und Messingwerke A.-G. Ende 1916 erhöhte die Gesellschaft zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel, die insbesondere durch die Beteiligung an dem im Jahre 1918 gegründeten Bayerischen Hüttenwerk Feils Reumeyer A.-G. Nürnberg und an der kurzschäftigen Braunkohlen- und Gas- und Kraftgesellschaft notwendig geworden war, das Kapital um 5 Millionen Mark auf 15 Millionen Mark. Nunmehr beantragten die Friedrichshafen- und Messingwerke, das Aktienkapital ihres Unternehmens um 7.500.000 Mk. zu erhöhen, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, zum Zweck der Übernahme der „Chemischen Fabrik Sünning und vorm. Messingwerk Reimickendorf A. Seidel A.-G.“ Sünning a. M. Außerdem nimmt die Gesell-

schafft eine weitere Erhöhung ihres Kapitals um 7,5 Millionen Mark durch Ausgabe von Aktien mit halber Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 1918 vor, so daß das Aktienkapital 30 Millionen Mark betragen wird. Die chemische Fabrik Hönningen hat ihre chemischen Betriebe im vergangenen Jahr bereits abgeschlossen, so daß die Hönningerwerke aus ihrem Besitz nur das Messingwerk in Reindendorf übernehmen. Ihren Ausdehnungsdrang bezeugte die Hönninger-Gesellschaft fernerhin durch eine weitreichende Beteiligung an Unternehmungen im laubhaften Graphitbergbau, ihrem Stützpunkt unterstehen die Graphitwerke Kropfmühl A. G. in München und die Erste Bayerische Graphitbergbau A. G. In den letzten Tagen wurde eine abermalige Erweiterung der Hönningerwerke bekannt, sie gründete unter Beteiligung ihrer nahegelegenen Kreise unter der Firma Donau-Tiegelwerke A. G. ein neues Unternehmen. Die Fabrik in Friedenszeiten finanziell sehr stark fundierte, rentable und vorsichtig bilanzierte Hönninger-Gesellschaft hat nach Verteilung von je 8 Proz. für die Jahre 1912, 1913 und 1914 die Dividende für 1915 auf 18 und für 1916 auf 20 Proz. herausgesetzt.

An dem Justizspruch sind v.a. erdings auch die Maschinenfabriken wieder stark beteiligt. Die H. Wolf A. G. in Magdeburg-Buckau übernimmt die Hönningerwerke Maschinenfabrik. Die Deutsche Maschinenfabrik A. G. übernimmt die Rudolf Wenzel A. G. für Bergbau in Mülheim und erhöht ihr Aktienkapital um 3 Millionen Mark auf 15 Millionen Mark. Hervorgegangen ist die Deutsche Maschinenfabrik A. G. aus der Vereinigten Maschinenbaugesellschaft A. G., die im Jahre 1910 sich durch Fusion mit der Märkischen Maschinenbauanstalt Ludwig Stuckenholz A. G. in Weiler an der Ruhr und der Duisburger Maschinenbau A. G. vorn. Beckem u. Keetmann vereinigte. Zur Übernahme eines anderen Betriebes erhöht die Maschinen- und Stranbau A. G. (früher Maschinenindustrie Ernst Holbach) ihr Kapital um 2 1/2 auf 4 Millionen Mark, aufsteigend handelt es sich dabei um die Motorflugfabrik Gustav Pöhl G. m. b. H.

Ununterbrochen vollzieht sich die Verschmelzung von Brauereien. Die Döhlendorfer und die Brauerei Germania in Hamburg berufen Versammlungen zur Beschlußfassung über die Verschmelzung beider Gesellschaften. In der außerordentlichen Generalversammlung der Döhlendorfer Brauerei in Döhlendorf wurde die Verschmelzung mit der A. G. Schwanenbräu in Döhlendorf beschlossen. Die Bergbrauerei A. G. vorn. Domborg in Bochum wird durch Abschluß eines Interessentengemeinschaftsvertrages mit der Viktoriabrauerei A. G. die Zusammenlegung beider. Von 22000 Brauereibetrieben in Deutschland einschließlich der Hausbrauereien haben bisher 5000 den Betrieb eingestellt.

Berlin, den 29. Januar 1918.

Julius Kallisi.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierneidertagen.

† **Dirschberg i. Schl.** Die Lagerbierbrauerei G. G. & Co. in Breslau bewilligte durch Verhandlung für das Personal ihrer Niederlage in Dirschberg eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von Mark 7,00.

† **Ingoßstadt.** In Verhandlungen wurde für die Brauereiarbeiter eine Erhöhung der Teuerungszulagen um 4 und 5 Mk. pro Woche erreicht. Auch die Bezahlung für Sonntagsarbeit und Überstunden wurde erhöht. Die Sonntagsarbeit ist beseitigt.

† **Köln.** Am Freitag, 1. Februar, nahm eine außerordentliche Brauereiarbeiterversammlung Stellung zu der ablehnenden Antwort des Schlichterverbandes gegenüber unserer Forderung, Teuerungszulagen betreffend. In seinem Bericht führt Gauleiter Brand den Werdegang unserer Eingaben an den Hofratschlichterverband den Kollegen vor Augen und kritisiert scharf das Verhalten des Schlichterverbandes. Das geringe Entgegenkommen auf unsere letzte Eingabe hatte uns veranlaßt, die Entlohnung der Brauereiarbeiter dem Schlichterverband zur Revision vorzulegen. Unser Verlangen war 20 Mark wöchentlich, außerdem die Begleichung der Überstundenentlohnung und des Schichtlohns für geleistete Sonntagsarbeit. Der Ausschuss sprach uns folgendes zu: Die Teuerungszulage beträgt 17,50 Mark pro Woche, die Überstundenentlohnung wochentags 90 Pf., Sonntags 1,20 Mark. Für die ganze Sonntagsarbeit soll der Wochenlohn einschließlich Teuerungszulagenbetrag gereicht durch 6 zur Auszahlung gelangen. Das Resultat wurde von der Versammlung angenommen, das geringe Entgegenkommen der Brauereien aber von einigen Kollegen scharf kritisiert. Wer die Verhältnisse hier in Köln kennt, dem ist es kein Geheimnis, daß nicht die Notlage der Betriebe, sondern die Konventionalkräfte, welche von Seiten des Ausschusses festgesetzt worden ist, der Grund ist, warum die Brauereiarbeiter bei den Herren Direktoren und Besitzern so wenig Entgegenkommen finden. Solange man von Jahr zu Jahr, bei reichlichen Abschreibungen, die Dividenden erhöht, hat man keinen Grund, über eine schlechte Konjunktur zu klagen. Auch mögen sich jene Arbeiter sagen lassen, die abseits der Organisation stehen, aber auf jeden Pfennig, den sie herausholt, lauern, daß gerade sie mit schuld sind, wenn sich die Sache so gestaltet, wie es für uns Arbeiter nicht sein sollte. Je geschlossener die Arbeiter in ihrer Organisation sind, desto größer das Entgegenkommen der Arbeitgeber. Erinnert Euch an Euer Schamgefühl, schließt Euch der Organisation an und laßt nicht mehr andere für Euch sorgen, sondern setzt mit, zum Wohle aller.

† **Landeshut i. Schl.** Durch Verhandlung mit der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bierbrauerei und Malzfabrikation bewilligte diese für ihre Abteilungen: Braubaus in Dirschberg, Braubaus in Landeshut und Aktienbrauerei in Gottesberg für sämtliche männliche und weibliche Arbeitnehmer eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von 7 Mk.

† **Stettin.** In der Versammlung am Sonntag, den 10. Februar, sprach Kollege Tröger über die jetzt bestehenden Verhältnisse und wies darauf hin, wie notwendig eine starke Organisation ist, um dem Kapital dasjenige abzurufen, was unbedingt erforderlich ist bei der jetzigen katastrophalen Lage der Unterhaltungsarbeiten einer Familie. Auch brauchen wir einen starken Zusammenhalt, um die sozialen Verhältnisse im Deutschen Reich zu verbessern und zu sichern, denn wir müssen auch damit rechnen, daß der vielschichtige Frieden bald abgeschlossen wird und wie nunmehr auch für unsere zurückbleibenden Kollegen sorgen müssen. Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß sie ein gut gegliedertes Arbeitsverhältnis bei ihrer Rückkehr vorfinden.

Arbeitslosigkeitsberichterstattung über die Verhandlung wegen der Teuerungszulage mit den Brauereien und Brauereiarbeitern. Erzielt wurde eine Erhöhung der Teuerungszulage um 5 Mk. pro Woche für Vollarbeiter (alle männlichen Arbeiter über 16 Jahre) und 2 Mk. für jugendliche und weibliche Überstunden werden mit 40 Pf. Aufschlag bezahlt. Ferner wird ein Urlaub von 8 Tagen gewährt. Wo aber dieser Urlaub nicht gewährt werden kann, wird der Urlaub — die Teuerungszulage miteingerechnet — mit einem Wochenlohn bezahlt. Dasselbe findet auch bei Krankheitsfällen statt; da wird die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf 4 Wochen bezat. Weiter wird für jedes Kind bis zum 14. Lebensjahre pro Woche 1 Mk. gezahlt.

Diese Ausführungen wurden in der Diskussion scharf kritisiert. Da aber der Tarifvertrag erst am 1. April 1918 abläuft und die Arbeitgeber sich bereit erklärt hatten, diese Teuerungszulage am 1. März in Kraft treten zu lassen, so wurde bei der Abstimmung die Annahme dieses Angebots mit Einstimmigkeit erzielt. Jetzt liegt es an den Kollegen, dieses Versprechen richtig zur Durchführung zu bringen. Ihre Aufgabe wird es sein, dafür zu sorgen, daß keine Unorganisierten für unseren Betrieb beschäftigt werden. Jedes Kollegen Pflicht ist es, seinen Nebenmann auf die Angelegenheit zur Organisation zu prüfen.

† **Worms.** Die Genossenschaftsbrauerei des Rheingebirges in Worms bewilligte durch Verhandlung eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von 6 Mk. für sämtliche Arbeitnehmer.

Mühlen.

† **Sameln.** Die Weseermühle bewilligte wieder eine Erhöhung der Teuerungszulagen.

† **Münzingen.** Durch Verhandlung der Teuerungszulage um 10, 6 und 5 Mark unter Verlängerung des Tarifs um 1 Jahr.

Korrespondenzen.

Mannheim-Ludwigshafen. In der Generalversammlung am Sonntag, 3. Februar, gab Kollege Gröble zunächst Auskunft über die Arbeiten, welche bisher bezüglich der Beschaffung von Lebensmitteln für die Mühlenarbeiter gemacht wurden. Die Kriegsamnebenstelle habe nun die Sache in den Händen und er hoffe, daß die Angelegenheit bald mit einem gewissen Erfolg für die Kollegen erledigt werde. Im 4. Quartal betragen die Einnahmen Mark 1444,35, die Ausgaben 1979,05 Mk., so daß an die Hauptkasse 1465,30 Mk. abgegeben werden konnten. In der Lokalkasse ist auch in diesem Quartal ein Defizit von Mark 119,32 entstanden. Die Mitgliederzahl ist von 405 auf 420 gestiegen. — Im Tätigkeitsbericht gedachte Kollege Gröble der Gründung der hiesigen Zählstelle des Brauereiarbeiterverbandes vor 25 Jahren. Was in diesen 25 Jahren im Brauereigewerbe für Kulturarbeit geleistet wurde, könne der am besten beurteilen, welcher die Verhältnisse und die Arbeit der Organisation verfolgt habe. Die jüngere Generation könne sich leider kein richtiges Bild machen und von den Gründungsmitgliedern sind nur noch 3 vorhanden. Auf die Tätigkeit ist, ist eingehend kann konstatiert werden, daß das Vereinsleben ein ziemlich ruhiges gewesen sei. Die Mitgliederzahl habe sich zum erstenmal wieder im verflochtenen Jahre gehoben. Sie stieg von 292 auf 420. Der Stand dürfte selbst auch hier noch ein besserer sein, wenn sich jeder Kollege bewußt wäre, welche Aufgaben er in bezug auf Agitation zu erfüllen hätte.

Die Arbeiten in der Verwaltung nehmen immer mehr zu. Die Haupttätigkeit war auf Vervollständigung der Lage der Kollegen gerichtet. Durch den Abschluß des neuen Tarifvertrages in den Mühlen im Spätjahr 1916 waren die Mühlenarbeiter einigermaßen zufriedengestellt, wenn nicht die Teuerung in unersichtlicher Weise einsetzte hätte. Wir waren gezwungen, im Frühjahr mit einer neuen Forderung an die Mühlen heranzutreten. Die Mühlen haben schließlich doch ein, daß es anders nicht mehr gehen konnte und genehmigten die geforderten Mark 3.—. Im Spätjahr 1917 wurden dann wieder rechtzeitig zu einer Verlängerung des Vertrages neue Forderungen gestellt. Die Verhandlungen waren sehr hartnäckig und zogen sich ziemlich lange hinaus. In den früheren Jahren konnten infolge des großen Indifferentismus in einem Teil der Mühlen keine Forderungen gestellt werden und die organisierten Kollegen in der Rheinmühle, Pfälzer- und Kaufmannsmühle mußten immer die Maß durch den Bach schleifen. Diesmal wurden die Forderungen auf alle Betriebe ausgedehnt, aber die Verhandlungen gingen lediglich durch die Betriebe, wo der Verband seinen Einfluß ausüben konnte. In den anderen Betrieben war alles ruhig, man war in abwartender Stellung. Als dann in den 3 Mühlen ein neues Tarifverhältnis zustande kam, wurden die Verbesserungen auch auf die Germaniamühle ausgedehnt, so daß auch die dortige Arbeiterschaft, die zum großen Teil keine Organisation kennt und bei denen ein Teil derselben dem gelben Werkverein huldigt, ebenfalls die Vorteile der Organisation einstecken. Es folgte dann ein neuer Vertrag in der Heymannsmühle, welcher sich der Verträge der übrigen Betriebe anschloß. Mittlerweile steckte auch die Arbeiterschaft in der Döhlendorfer Mühle die Organisationsarbeiten des Verbandes ein. Dort wäre es zu wünschen, daß die Arbeiterschaft auch einmal es sich überlegen würde, wer eigentlich ihnen zu einem anständigen Lohn verholfen hat. Zum Schluß blieb dann die größte Mühle am Orte, die Walzmühle noch übrig. Hier war die Verschleppung wohl am stärksten. Endlich ist dann auch eine Vereinbarung zustande gekommen, welche den Arbeitern wohl ganz schöne Vorteile brachte, aber sie stehen immer wieder gegenüber

den anderen Mühlenarbeitern etwas zurück. Auch diese Nachteile hätten können vermieden werden, wenn sich nicht immer ein großer Teil der dort Beschäftigten auf Kosten der anderen verbessern wollte. Das gemeinschaftliche Zusammenarbeiten leidet daher in diesem Betriebe sehr an der Unähnlichkeit der Arbeiter und die Firma steckt den Ruben dafür ein. Sehen das die Arbeiter immer noch nicht ein? und wissen sie immer noch nicht, was sie zu tun haben? Die Nachteile bezüglich der Löhne sind in der Walzmühle gegenüber sämtlichen übrigen Mühlenbetrieben pro Woche 2 bis zu 3 Mark, ohne die übrigen Verschlechterungen bezüglich der Überstunden und Sonntagsarbeit. Der Abschluß selbst am richtigen Platz ist bei den Mühlenarbeitern ein verhältnismäßig guter zu nennen. Die wöchentlichen Lohnhöhen betragen gegenüber dem vorigen Jahre 10 bis 13 Mark, dazu noch die sonstigen Verbesserungen bezüglich Überstunden und Sonntagsarbeiten. Diese Löhne sind gegenüber vorher um zirka 50 Pfennig erhöht worden. Die gesamten Teuerungszulagen betragen jetzt seit 1915 für den einzelnen Kollegen 23 bis 25 Mark pro Woche. Diese Errungenschaften stehen leider auch diejenigen Arbeiter ein, die nicht dafür gekämpft haben.

Über die Bewegungen der Brauereiarbeiter haben wir erst kürzlich berichtet und es hat sich bisher an der Sache noch nicht viel geändert. Auch im Brauereigewerbe wurden ebenfalls schöne Errungenschaften gemacht, die leider durch die schreckliche Teuerung wieder genommen werden. Diese sind auch die Ursachen, warum man das ganze Jahr nicht mehr aus den Bewegungen herauskommen kann.

Die Jahreseinnahme in der Hauptkasse beträgt Mark 10 101,26; die Ausgaben Mark 7 392,56. In die Hauptkasse gingen Mark 2508,70. — Zur Unterstützung bedürftiger Familien, deren Ernährer aus dem Schlachtfeld gefallen, wurden Weihnachten Mt. 313,50 gesammelt und verteilt. Der Verband hat hier also in allen Beziehungen sehr gut bewahrt und es wäre nur zu wünschen, daß alle Säumigen die Notwendigkeit der Arbeiterorganisation einsehen und die Konsequenzen ziehen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskassenorganisation. Die Brauerei Brückner in Bad Nauheim ist in den Besitz der Neuenbrauerei in Naumburg übergegangen. — Die Brauerei zum Stern, Göttingen, hat ein Abkommen mit der Brauerei A. Hilger betrefis Betriebskassenorganisation getroffen. — Die Nachbauische Brauerei in Mainz-Kastel ist in den Besitz der Mainzert Aktien-Bierbrauerei übergegangen. — Die Brauerei Feldschlöchen in Börsch ist in den Besitz des Bürgerlichen Brauhauses in Saalfeld übergegangen.

Industrie und Arbeitsmarkt im Dezember 1917, nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt.

Die Brauereien Süddeutschlands berichten im allgemeinen über eine Verschlechterung der Geschäftslage im Vergleich zum Vormonat und zum Vorjahr. Der Absatz ging, wie hervorgehoben wird, auch unter dem Einfluß der Kälte zurück; infolge der Verschärfung des Vertriebsbeschränkungsmaßnahmen mußte eine weitere Beschränkung der Vorkaufnahme aus Bayern eintreten. Die Teuerungszulagen erfordern eine Erhöhung.

Aus Berlin lauten die Berichte zum Teil entsprechend den Novembermeldungen, zum Teil war der Absatz geringer. Auch hier litt die Erzeugung unter der Verschärfung der Kontingente.

Im Monat Dezember haben sich bei dem Arbeitsmarkt ein Teil der zum Bericht der Brauereien Berlins und der Umgebung gehörenden Brauereien 82 Personen weniger einschreiben lassen als im gleichen Monat des Vorjahres. Es gingen 174 Beschäftigten ein; von den gemeldeten Stellen wurden 61 seit best. 113 Stellen konnten wegen Mangels an geeigneten Arbeitskräften nicht erledigt werden. Ein Bestand an Arbeitslosen war am 1. Januar nicht zu verzeichnen. Die Nachfrage nach Personal ist gegen den Vormonat um 6 Stellen zurückgegangen, gegen den gleichen Monat des Vorjahres aber in der gleichen Höhe geblieben.

Von Verbandsmitgliedern waren im ganzen Reichs arbeitslos Ende Dezember 82 (28 im Vormonat), darunter 11 (24) männliche und 21 (14) weibliche; auf der Heise befanden sich 2 männliche Mitglieder.

Nach den Berichten der Arbeitsnachweise war die Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung im Monat Dezember folgende:

in	Brauereiarbeiter und Mälzer		Mühlensarbeiter	
	Arbeitslos	Offene Stellen	Arbeitslos	Offene Stellen
Bayern	1	2	1	1
Brandenburg	73	182	68	3
Bamberg	—	—	—	—
Böhen	—	—	19	21
Sachsen	1	—	15	23
Schlesien	1	—	5	19
Sachsen	—	—	1	14
Schleswig-Holstein	—	—	4	12
Hannover	—	—	—	2
Westfalen	—	—	—	5
Sachsen-Anhalt	2	—	—	7
Preußen	8	1	—	6
Württemberg	—	—	—	—
Deutsches Reich	88	180	62	60
Bayern	28	40	21	29
Sachsen	100	15	15	1
Brandenburg	—	11	6	19
Bamberg	—	—	—	—
Böhen	3	11	1	22
Sachsen	7	7	7	6
Schlesien	—	2	—	9
Sachsen	1	—	—	4
Schleswig-Holstein	—	—	—	3
Hannover	—	—	—	—
Westfalen	—	—	—	—
Sachsen-Anhalt	—	—	—	—
Preußen	29	21	118	151
Württemberg	—	—	—	—

Im einzelnen wird berichtet, daß in Mecklenburg-Schwerin in der Brauerei ein teilweiser Rückgang der Beschäftigung herrscht; in Brandenburg wurden Brauer und Mälzer viel verlangt; die freien Kräfte waren aber sehr knapp; in den sächsischen Fürstentümern konnte die Nachfrage nach Mälzern nur teilweise befriedigt werden; in Mannheim waren Mälzer sehr begehrt.

Die Angaben der Spiritusfabriken schwanken. Es wird teils besserer, teils schlechterer bzw. gleicher Geschäftsgang gegenüber Vormonat und Vorjahr berichtet. Feuerungsanlagen wurden gewährt.

Die Mineralwasserfabrikanten verzichten zum Teil befriedigende Ergebnisse, zum Teil einen leichten Rückgang ihrer Betriebe.

Unfallversicherung von Betriebsbeamten. Nach § 544 der Reichsversicherungsordnung sind gegen Betriebsunfälle Betriebsbeamte versichert, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt. Die Zahlung der Versicherungsprämie kann diese Verpflichtung nach § 548 der Reichsversicherungsordnung u. a. auf Betriebsbeamte mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstrecken. Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht und die Verpflichtung auf diejenigen Betriebsbeamten ausgedehnt, die einen Jahresarbeitsverdienst bis 6000 Mk. einschließlich beziehen.

Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1917 hat der Bundesrat befohlen, daß die Vorstände der Berufsgenossenschaft die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte erstrecken können, deren Jahresarbeitsverdienst den in der Reichsversicherungsordnung oder in der Satzung für die Grenze der Versicherungspflicht vorgesehene Betrag übersteigt. Der Beschluß des Vorstandes ist der nächsten Gewerkschaftsversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Der Beschluß soll mit dem Ende des Jahres außer Kraft treten, das auf das Jahr folgt, in welchem der Friede geschlossen wird. Der Vorstand der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat die Anwendung dieser Kriegsmaßnahme dahin beschloffen, daß vom 1. Januar 1918 ab die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 6000 Mark einschließlich ausgedehnt wird. Begründend wird gesagt:

Infolge der durch den Krieg geschaffenen Feuerung bzw. der eingetretenen Entwertung des Geldes ist wohl allgemein eine Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes der bisher versicherungspflichtigen Betriebsbeamten eingetreten, so daß ein beträchtlicher Teil derselben, der bisher der Versicherungspflicht unterlag, nunmehr des Vorteils dieser Versicherung verlustig gehen würde, ohne daß die wirtschaftliche Lage dieser Angestellten sich entsprechend gebessert hat und sie der Notwendigkeit der bisher bestehenden Versicherung entzogen werden.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Aus der Praxis der Betriebsleitung. „Der Textilarbeiter“ berichtet: Aus einer namhaft gemachten, stillgelegten Fabrik hatte die Kriegsgesellschaft auch die Dreibriemen entsernt. Nach 4 Jahren kommt die Umweissung an den Unternehmer, seinen Betrieb wieder zu eröffnen. Er begehrt sich nun zu der Kriegsgesellschaft, die ihm die Riemen entsernt hat, um für seinen Betrieb die nötigen Antriebsmittel zu erlangen. Dort sieht er seinen ihm vor 4 Jahren weggenommenen großen Dreibriemen noch unversehrt liegen. Natürlich fordert er den nun zurück; schließlich wird er zu dem Preise, den ihm die Kriegsgesellschaft gezahlt hatte. Die Kriegsgesellschaft verlangt aber, daß der Mann für den Riemen, den sie ihm abgenommen hat, den exorbitant hohen Preis von 21 000 Mk. zahlen sollte. Erst als der Mann damit drohte, daß er in der Öffentlichkeit stark schlagen werde, wenn die Kriegsgesellschaft auf diesem Preise bestehen sollte, gab man der Riemen zum Gefühlspreise dem früheren Eigentümer zurück.

Wiederabschließung für die Dauer des Krieges. Ein Hamburger Mieter, der vor dem Kriege 1800 Mk. Jahresmiete zahlte, einigte sich bei Kriegsbeginn mit seinem Hauswirt dahin, daß er „für die Dauer des Krieges“ nur 900 Mk. zu entrichten brauchte. Da im vorigen Jahre der Mieter in eine Erhöhung auf den früheren Preis nicht willigte, so kündigte der Hausbesitzer zum 1. April d. J. was aber der Mieter nicht anerkennt. Nach seiner Auffassung sei durch den Wiederabschließungsvertrag Kündigung während des Krieges ausgeschlossen, während der Hausbesitzer die Kündigung von Jahr zu Jahr nicht ausgeschlossen wissen wollte.

Das Hamburger Mietenausschussamt entschied, daß unter den veränderten Verhältnissen die frühere Vereinbarung nicht mehr zu halten sei, aber auch das Verlangen des Hauswirts gehe zu weit. Nach billigem Ermessen sei eine Erhöhung um 100 Mk. für das Jahr am Plage, so daß der Mieter für 1000 Mk. Jahresmiete wohnen bleiben könne.

Wie die hohen Preise zustande kommen. Eine Frau in Glogau hatte ein Kinderbüchlein zum Preise von 18,50 Mk. erstanden. Als sie die Preisbezeichnung näher in Augenschein nahm, ergab sich, daß eine Reihe von Zetteln übereinander geklebt waren. Um das Geheimnis der vielen Zetteln zu ergründen, löste sie einen nach dem anderen ab. Und siehe da: jeder Zettel enthielt eine andere Preisangabe. Die Reihenfolge der Zahlen war folgende: 18,50, 12,75, 7,90, 4,25, 2,95 Mk., die letzte Zahl stimmte wahrscheinlich noch aus der Friedenszeit. Sie hat sich damit von Zeit bis zur Höhe von 18,50 Mk. emporentwickelt... Sicher eine anständige Leistung in der höheren Arbeiterklasse!

Arbeiterversicherung.

Feuerungsanlagen sollten zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Sie sind deshalb in allen Zweigen der sozialen Versicherung dem regelmäßigen Arbeitsverdienst zugurechnen und mit der Bemessung der Beiträge und Leistungen heranzuziehen. In diesem Sinne hat auch das Reichsversicherungsamt (grundständige Entscheidung Nr. 2885) sich ausgesprochen. Zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehören nach der allgemeinen Begriffsbestimmung (§ 180) neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Zusch. und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Es fallen unter den Entwert also grundsätzlich alle vermögenswerten Vorteile, die dem Versicherten als Vergütung für seine Arbeit tatsächlich gewährt werden. Dies trifft auch hinsichtlich der

Kriegsbeihilfen oder Feuerungsanlagen zu, denn diese Zulagen fließen den Beschäftigten nicht außerhalb ihres Beschäftigungsverhältnisses zu, sondern sie erfolgen aus Anlaß der Tätigkeit im Betriebe des Arbeitgebers und als Gegenleistung für diese Tätigkeit. Auf Form und Maßstab der Leistung kommt es nicht an, ebenso ist es ohne Belang, daß die Feuerungsanlagen nur auf unbestimmte Zeitdauer bewilligt und widerrufen werden können. Auch ist es unerheblich, ob ein höherer Anspruch darauf besteht. Hiernach ist der Zuschußbetrag der Feuerungsanlagen bei der Anmeldung der Versicherer zur Krankenkasse mit anzugeben, ebenfalls ihre Erhöhung mit anzugeben, wenn dadurch eine Verbesserung in eine höhere Lohnstufe bedingt wird. Auch bei den Lohnnachweisungen für die Unfallberufsgenossenschaft haben die Unternehmer die Zulagen mit einzurechnen. Das kann für die Versicherten nur von Vorteil sein.

Ein Beschädigter hat bei Verlust eines Auges auch nach Umstellung des Berufs auf 3/4 Proz. Werte. (Urteil des Reichsversicherungsamts vom 28. Oktober 1917. — In 410/Tu.) Als Unfallfolge kommt zwar nach vorliegenden ärztlichen Gutachten bei dem Kläger nur noch in Frage der glatte Verlust des linken Auges. Der Kläger ist indessen als Stesselschmied berufligt. Als solcher gehört er aber zu denjenigen Arbeitern, welche durch ihre Berufsarbeit einer besonderen Gefahr für das erhaltene Auge ausgesetzt sind und deswegen nach Verlust des einen Auges bei der ferneren Ausübung ihres Berufs eine erhöhte Aufmerksamkeit aufwenden müssen, um eine Schädigung des unverletzten Auges zu verhüten. Ein derartiger Arbeiter gilt nach der Spruchübung des Reichsversicherungsamts auch nach Umstellung an das einäugige Ersehen der Regel nach als um 1/4, also um 33 1/2 Proz., in seiner Erwerbsfähigkeit durch den Verlust des einen Auges beeinträchtigt. Deswegen war die Berufsgenossenschaft zur Weiterzahlung der Rente in dieser Höhe zu verurteilen.

Volksversicherung.

Bei der Kriegsversicherung der Volksfürsorge waren bis zum Schluß des Jahres 1917 für 58 889 Kriegsteilnehmer 90 000 Anteilscheine gelöst und dafür 450 000 Mark eingezahlt worden. Bis zu diesem Termin waren 1814 Kriegsteilnehmer, für die 3798 Anteilscheine gelöst waren, als gefallen oder gestorben gemeldet, so daß also bis jetzt immer noch mit der Auszahlung von etwas über 100 Mk. auf einen Anteilsschein gerechnet werden kann. Die auf den einzelnen Anteil fallende Quote wird bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungslasse etwas begünstigt durch die Tatsache, daß durch zahlreiche Kollektivversicherungen durch Vereine und Gewerkschaften viel ältere Kriegsteilnehmer versichert wurden, die etwas weniger den Schicksalserfahren ausgesetzt sind.

Millionen von Kriegsteilnehmern aus der Arbeiterklasse, für die keine Anteilscheine bis jetzt gelöst wurden, sind in den nächsten Monaten noch großen Lebensgefahren ausgesetzt; für sie können noch Anteilscheine zum Preise von je 5 Mk. erworben und ihren Familien dadurch beim eintretenden Tode eine finanzielle Hilfe gesichert werden.

Da die ganze Summe erst nach Friedensschluß unter den Hinterbliebenen der gefallenen Versicherten zur Verteilung gelangt, können die Familien sofort im Todesfalle den fünffachen Betrag der Einzahlung als Vorauszahlung erhalten. Es wurden bis jetzt in 588 Fällen insgesamt für 1245 Anteilsscheine 31 110 Mk. als Vorauszahlung von den betroffenen Familien erhoben.

Die Zahl der Versicherten ist im Verhältnis zur Zahl der in die Millionen gehenden Ausmarschiereten sehr gering. Die Gefahren des Krieges sind aber für viele Millionen noch sehr groß, es ist deshalb sehr berechtigt, immer wieder den Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen ins Gedächtnis zu rufen: Versichert euch bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungslasse — das ist praktische Kriegshilfe!

Verpflichtungen.

Finder- und Vergeltung. Im Felde werden Finder- und Vergeltung bezahlt. Für Finder pro Kilogramm 1 bis 1,50 Mk., für unbeschädigte Patronen- und Kartuschhülsen 1 Mk., für sortiertes Kupfer und Zinn 1 Mk., Blei und Zinn 25 Pf., altes und neues Blech 1/4 bis 1 1/2 Pf., Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 15 Pf., alles pro Kilogramm. Geschloßföhre 75 Pf.; bis 1 Mk., Verpackungsstücke für Nachschubmittel 20 Pf. pro Stück. Für geborgene Geschütze, Kraken, Fahrzeuge, Kraftwagen wird kein Finderlohn bezahlt, weil sie im allgemeinen leicht auffindbar sind. Die Bemessung von Vergeltung ist nur bei ganz ausnahmsweisen, schwierigen Verhältnissen des Auffindens oder des Bergens zulässig. — Einzelne Militärpersonen oder sections der Truppe erhalten von diesen Gaben nur ein Fünftel. Wird von einem Truppenteil das Sammeln dienstlich angeordnet, so erhält der Truppenteil — also nicht der einzelne Mann — ein Fünftel der obigen Gabe. Feld- und Fußartillerie hat mit allen Mitteln anzustreben, Patronen und Kartuschhülsen sowie Geschoh- und Patronenkörbe zu verpacken. Für diese Teile der selbstverschaffenen Munition erhält sie ein Zwanzigstel der oben erwähnten Gabe. Die gleiche Vergütung erhalten Mannschaften der Stappensammelfamagazins, Mannschaften bei den Waffenammelfamagazins, Mannschaften der Feldgenarmerei und solcher Truppenteile, die nicht zu den sections der Truppe gehören. Für den Sammeltag soll der Mann aber nicht mehr als wie 1 Mk. erhalten.

Dagegen wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bezahlt für das Finden oder Bergen von Maschinen- und Maschinenteilen 5 bis 6 Mk., für noch vollständig brauchbare Panzerabwehrkanonen 2 Mk. pro Stück, für Seitengewehre 80 Pf., für einen schweren Minenwerfer 300 Mk., für einen leichten Minenwerfer 75 Mk., für einen Luftminenwerfer 35 Mk., für eine Gasabwehrmaske 10 Pf., für eine Gasabwehrbrille mit Tasche einen halben Pfennig, ohne Tasche einen Pfennig.

Werden Beschagnahmen angeordnet, so ist kein Finder- oder Vergeltung zu zahlen, auch nicht für Gegenstände, die durch die Mannschaften in den gesicherten Besitz der Seeresverwaltung übergehen. Wenn aber in Festungen Gegenstände und Stoffe aufgefunden sind — oder mit

Lebensgefahr geborgen werden müssen, kann eine Zahlung des Finderlohnes erfolgen. Werden von den Einwohnern verborgene Lebens- und Futtermittel in größerem Umfange gefunden, so werden bis zum Werte von 300 Mk. 5 Proz., über 300 Mk. 1 Proz. als Finderlohn bezahlt.

Literarisches.

„Die Freien Stunden“, die von der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, herausgegebene Romanbibliothek für das arbeitende Volk, hat nun bereits ihr drittes Lebensjahrzehnt angeereit; der 1. Band des 21. Jahrgangs liegt vor. Er bietet in einem ansprechenden äußeren Gewande einen vielseitigen und wertvollen Inhalt sowohl in textlicher wie in illustrativer Hinsicht. An erster Stelle steht der vorzügliche Dienstbotenroman „Das tägliche Brot“ von Clara Viebig, den Professor Damberger-München mit künstlerisch vollendeten Illustrationen versehen hat. Eine lange Reihe anderer Erzählungen, u. a. von Timm Kröger, Meißner, Reuter, Bret Harte, schließt sich an und zahlreiche Aufsätze und Notizen aus den verschiedensten Wissens- und Lebensgebieten sorgen ferner für Unterhaltung und Belehrung. Gegenüber den früheren Bänden zeichnet sich dieser jüngste durch seinen überaus reichen Bildschatz aus: er bietet auf 620 Seiten mehr als 200 Bilder, welche die Anschaulichkeit und Verständlichkeit des Textes aufs lebhafteste unterstützen. Auch die Rubrik „Sagen und Satire“ weist Illustrationen auf. Für grübelnde Geister findet sich in den „Näseläden“ Stoff zum Nachdenken. Wir können unseren Lesern die Anschaffung auch dieses neuesten Bandes bestens empfehlen; er kostet 5 Mk., in Halbfranz 6 Mk. und ist durch jede Parteibuchhandlung zu beziehen, wo auch Abonnements auf „Die Freien Stunden“ — wöchentlich 15 Pf. — entgegengenommen werden.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königshof 275.

Diese Woche ist der 5. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Vorstandswahlen.
Auf Anfragen aus Zahlstellen wird hierdurch mitgeteilt, daß es bezüglich der Neuwahlen der Zahlstellenverwaltungen für 1918 gehalten werden soll wie für die vorhergehenden Kriegsjahre. Es brauchen nur die notwendigen Ergänzungen wahlen vorgenommen werden.
Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 11. bis 17. Februar.

Magdeburg 300,—; Jüngelstadt 16,—; Erlangen 140,00; Greifeld 8,70; Witten 2,70; Lauenburg a. Elbe 10,50; Brandenburg 60,—; Heidenheim 218,85; Aachen 4,38; Koppensburg 9,10; Jhehe 91,63; Schwerin 188,27 Mk.
Richtigstellung. In den in letzter Nummer quittierten Beträgen muß es zu Kronach 6,61 Mk. heißen.

Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingefandt: Schwerin, Heidenheim, Memel, Jhehe.

Materialverband.

Zahlstelle	Mitgliedsloten	Beitragsmarken 50-Mk. Klasse	70-Mk. Klasse	100-Mk. Klasse
Hamm	—	500	—	—
Schwerin	—	—	2000	—
Waren	—	—	—	200
Heidenheim	20	—	500	—
Hilfsdorf	60	—	—	—
Borms	—	200	2200	—
Hannover	—	—	400	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

- Augsburg.** Alle Zuschriften an den Vorstehenden Herrn. Müllers, Jesuitengasse F 406.
- Verjammungsanzeigen.**
Sonnabend, den 23. Februar.
Gunglshausen. 8 Uhr: Vereinslokal.
- Sonntag, den 24. Februar**
Saal 1.
Darmstadt. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Gaggen. 3 Uhr bei Baschka, Körnerstr. 102.
Hannover. 2 Uhr: Deutsches Haus.
Hilgen. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Oldenstädter Str. 8.
Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“, Lange Str. 32.
Wittenberg. 4 Uhr: „Einigkeit“, Töpferstr. 9.
Sonnabend, den 2. März.
Erfurt. „Goldener Anker“, Blumentalstraße

Ein Müller und zwei Brauer
(evtl. Kriegsbeschädigte), zu sofortigem Eintritt bei guter Führung für dauernd gesucht. Zunächst schriftliche Angebote erbeten an: **Wannau, Markt u. d. G., Frankfurt a. Main, Sturfsrübenstr. 60 II.**

Tüchtige Brauer
berlangt. **Lüben-Brauerei, Berlin-Hohenschönhausen.**

Brauer und Brauereiarbeiter
(auch Kriegsbeschädigte) auf sofort gesucht.
Union-Brauerei, Bremen.